

Satzung



§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Schützenverein Roßwein e.V. (SVR)**
2. Sitz des SVR ist Roßwein
3. Der SVR ist im Vereinsregister des AG Chemnitz eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
Der SVR pflegt und fördert das Sportschießen für alle in all seinen Ausprägungen und Formen.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a. Organisation eines Trainings- und Wettkampfbetriebes
 - b. Organisation oder Mitgestaltung von öffentlichen Veranstaltungen
 - c. Sicherstellung der notwendigen materiellen und technischen Voraussetzungen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb für seine Mitglieder
 - d. Vermietung der materiellen und technischen Möglichkeiten an interessierte Nichtmitglieder
 - e. Förderung des Schießsports
 - f. Förderung der Vereinstätigkeit
 - g. Ausbildung von Nachwuchs für den Leistungssport
 - h. Ausbildung von Übungsleitern und Schiedsrichtern
 - i. Vermittlung von Sachkunde

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der SVR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der SVR ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des SVR dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken gemäß § 2 verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SVR fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SVR.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den SVR keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
6. Grundlage des Wirkens des SVR ist das Bekenntnis zur freiheitlich, demokratischen Grundordnung. Der SVR ist parteipolitisch, sowie konfessionell neutral. Er tritt für die Gleichstellung der Geschlechter, für die Integration von Menschen und die Inklusion von Menschen mit Behinderung ein. Der SVR und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der SVR tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und sexuell diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten, sowie allen Erscheinungen von sexueller Gewalt entschieden entgegen. Der Verstoß gegen diese Grundsätze kann zur Ablehnung eines Aufnahmebegehrens in den SVR, sowie zum Ausschluss aus dem SVR führen.
7. Der SVR fördert die sportlichen Kontakte zu allen Schießsportfreunden und Vereinen, deren Aufgabe und Ziele den Seinen entsprechen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des SVR können nur natürliche Personen werden.
2. Der SVR besteht aus:
 - a. Ordentlichen Mitgliedern
 - b. Fördernden Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter
4. Vereinsmitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben das aktive Stimmrecht.
5. Fördernde Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, dem SVR zugehören wollen ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
6. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den SVR und seine Zwecke und Ziele in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Personen, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erweisen, kann diese Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden. Die Aberkennung bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von einem gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt aus dem SVR (Kündigung)
 - b. Streichung von der Mitgliederliste
 - c. Ausschluss aus dem SVR
 - d. Tod
2. Der Austritt aus dem SVR (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur halben oder vollen Kalenderjahr unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem SVR bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 4 Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt.
4. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des SVR und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist. Das Mitglied erhält dazu die Aufforderung sich innerhalb von zwei Wochen zum vorliegenden Grund schriftlich zu erklären. Der Ausschlussbeschluss wird mit Begründung schriftlich dem Mitglied zugestellt und ist sofort wirksam. Das Mitglied kann gegen den Beschluss Beschwerde einreichen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Es sind folgenden Beitragsleistungen zu erbringen:
 - a. Mitgliedsbeitrag
 - b. Aufnahmegebühr
 - c. Arbeitsstunden
2. Die Höhe der Beiträge und deren Zahlungsweise und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand.
3. Die Höhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Der Unterschied muss sachlich begründet sein.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für fördernde Mitglieder können besondere Beitragsregelungen festgelegt werden.
5. Zur Finanzierung größerer Vorhaben können Rücklagen gebildet oder Sonderumlagen auf die Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Einzelheiten zum Beitragswesen des SVR regelt die Finanzordnung.
7. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des SVR sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des SVR besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem 1. Beisitzer
 - e. dem 2. Beisitzer
2. Eine Personalunion ist unzulässig.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Für die Durchführung der Wahl wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
5. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB (Vertretungsvorstand). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den SVR gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
6. Er ist beschlussfähig, wenn einschließlich Vertretungsvorstand 3/5 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Aufgaben und Zuständigkeiten
 - a. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des SVR zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des SVR übertragen sind.
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - f. Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste
 - g. Ausschluss von Mitgliedern

§ 10 Ordentliche und Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des SVR.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt in Textform an die Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des SVR erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20% der Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnungen, die von den Mitgliedern beantragt worden, bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Abstimmung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e. Wahl der Kassenprüfer
 - f. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/ Fusion des SVR
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
 - i. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - j. Verabschiedung von Vereinsordnungen (bspw. Finanzordnung), sofern sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen

§ 11 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des SVR fassen Ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen -Stimmen.
2. Satzungsänderungen müssen wörtlich zusammen mit dem Tagungsordnungspunkt „Satzungsänderung“ mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
3. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen zwei Mal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 14 Ordnungen

1. Der Vorstand erlässt und pflegt eine Ordnung zur Benutzung der vereinseigenen Sportstätten.
2. Alle finanziellen Details werden in der Finanzordnung des SVR erfasst.
3. Weitere Ordnungen können bei Bedarf erstellt werden.

§ 15 Datenschutz

1. Der Datenschutz wird in der Datenschutzrichtlinie des SVR geregelt.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des SVR ist eine Mehrheit von 4 Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung der Vorstand im Sinne von §26 BGB (Vertretungsvorstand) als Liquidator des SVR bestellt.
3. Bei Auflösung des SVR oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des SVR an kommunale Kindereinrichtungen der Stadt Roßwein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 17 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.02.2020 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des SVR treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Roßwein, 01.02.2020

Vorsitzender:



Stellv. Vorsitzender:



Schatzmeister:

